

RS Vwgh 1996/3/20 95/03/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

Rechtssatz

Die vom Sachverständigen bei der Aufnahme des Befundes anzuwendende Methode unterliegt nicht der Disposition der Parteien des Verwaltungsverfahrens, sondern hängt ausschließlich von objektiven fachlichen Gesichtspunkten ab. Der Verpflichtung, sich bei der Befundaufnahme jener Methoden zu bedienen, die nach den Regeln des Faches zu verlässlichen Ergebnissen führen, wird der Sachverständige durch das Einverständnis der Parteien zu einer anderen Vorgangsweise nicht entbunden.

Schlagworte

Gutachten Parteienghör Teilnahme an Beweisaufnahme Fragerecht Beweismittel Sachverständigenbeweis
Besonderes Fachgebiet Gutachten Auswertung fremder Befunde Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger
Techniker Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030235.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at